# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BSN BUILDING SECURITY NETWORK GMBH

als **Auftraggeberin**

**§ 1 Geltungsbereich**

1 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Ab Auftragserteilung sind sie anerkannter Vertragsbestandteil. Sämtliche Angebote, Vertragsannahmeerklärungen und Grundlage aller Käufe, Verkäufe und Lieferungen einschließlich Beratung, Auskünfte, sowie Errichtung und Installation von Anlagen gegenüber autorisierten TELENOT-Stützpunkten („Stützpunkte") erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Die BSN Building Security Network GmbH („BSN") tritt gegenüber dem Stützpunkt als Auftraggeber auf.

2 Entgegenstehende oder in den Geschäftsbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Stützpunkts erkennt BSN nur an, wenn BSN ausdrücklich der Geltung mindestens in Textform zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn BSN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Stützpunkts eine Leistung oder Lieferung vorbehaltlos ausführt.

3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Stützpunkt im werkvertraglichen und kaufvertraglichen Bereich. Sie gelten dann spätestens mit Leistungsannahme oder Bestellung als angenommen.

**§ 2 Vertragsinhalt und Vertragsabschluss**

1 Der Umfang der geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem mit dem Stützpunkt geschlossenen schriftlichen Vertrag.

2 Von BSN vorgegebene Spezifikationen sind verbindlich. Eine Abweichung von einer von BSN getätigten Bestellung ist nur nach ausdrücklicher Bestätigung von BSN mindestens in Textform Vertragsbestandteil. BSN kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Stützpunkt Änderungen der Ware oder des Werkes in Planung und Ausführung verlangen.

3 Beschreibungen und Werbeaussagen von BSN, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG oder eines Erfüllungsgehilfen oder Vertreters eines dieser Genannten geltend nicht als Beschaffenheitsvereinbarung. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Beschreibung oder Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

4 Die Leistungen werden vom Stützpunkt unter Beachtung der Regeln der Technik und den einschlägigen, aktuellen technischen Normen, insbesondere der VDE 0833, erbracht. Es gelten die dortigen Begriffsbestimmungen zu Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

5 Bei Übertragung über das öffentliche Fernsprechnetz oder andere Übertragungsmedien bietet BSN für die Herstellung und Verfügbarkeit der Verbindung sowie die Übertragung der Meldungen die gleiche Verfügbarkeit und Sicherheit, die diesem Übertragungsdienst eigen ist.

**§ 3 Überlassene Unterlagen, Urheberrecht**

1 Alle an den Stützpunkt überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Planungsunterlagen etc., verbleiben bis zum Vertragsschluss im Eigentum von BSN, im Übrigen bleibt das Urheberrecht bei BSN. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, BSN erteilt dem Stützpunkt seine ausdrückliche Zustimmung in Textform. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, sind die Unterlagen unverzüglich an den BSN herauszugeben.

2 Die von BSN zur Nutzung überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt. Mit der Entgegennahme der Software verpflichtet sich der Stützpunkt, diese ohne Zustimmung von BSN weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Software oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Der Stützpunkt ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Stützpunkt zum Schadensersatz verpflichtet.

**§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen**

**1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise Festpreise und verstehen sich mit Lieferung an den von BSN benannten Ort, einschließlich Verpackung. Preiserhöhungen, Preisvorbehalte und Mehr- bzw. Minderlieferungen werden nur gegen vorherige Zustimmung mindestens in Textform durch BSN anerkannt. Bei Ermäßigung des Marktpreises oder Katalogpreises für die Waren werden sich die Parteien über eine angemessene Reduzierung des Preises abstimmen.**

**2 BSN bezahlt die Rechnungen des Stützpunktes binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung mit dem Zahlungsmittel nach Wahl von BSN. Bei fehlerhafter Lieferung ist BSN berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.**

**3 Beim erstmaligen Kauf auf Rechnung behalten wir uns vor, zur Wahrung unseres berechtigten Interesses an der Beurteilung der Bonität des Bestellers gemäß Art. 6 Abs. 1**

**lit. f DSGVO eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Hierzu übermitteln wir personenbezogene Daten des Bestellers (Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie ggf. Angaben zum Unternehmen) an die First Debit GmbH, Am Hülsenbusch 23, 59063 Hamm. First Debit kann zur Bonitätsbewertung Informationen aus eigenen Datenbeständen sowie Auskünfte der SCHUFA Holding AG sowie den Wirtschaftsauskunfteien CRIF GmbH und der Experian GmbH heranziehen. Die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls (Score-Wert) verwenden wir ausschließlich für die Entscheidung, ob eine Umstellung der Zahlungsart „Kauf auf Rechnung" gewährt werden kann.**

**Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung erhalten Sie unter https://www.bsn-eu.com/datenschutzerklaerung/**

**§ 5 Ausführung von Aufträgen, Lieferzeiten bei Bestellungen, Dauer der Leistungserbringung, Gefahrübergang**

1 Die vereinbarten Liefertermine und – fristen sind eizuhalten. Soweit keine verbindliche Ausführungsfrist vereinbart ist, beginnt die Ausführung von Aufträgen innerhalb von 3 Monaten.

2 Verlängert sich die Ausführungs-, Liefer- bzw. Leistungszeit oder wird BSN von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Leistung frei, so kann der Stützpunkt hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich BSN nur berufen, wenn sie den Stützpunkt unverzüglich benachrichtigt. Das Recht des Stützpunkts zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt. Wird der vereinbarte Ausführungs-, Liefer- bzw. Leistungstermin vom Stützunkt nicht eingehalten, stehen BSN die gesetzlichen Rechte zu. Die vorbehaltslose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf diese Rechte.

3 Kommt der Stützpunkt in Verzug, hat BSN, unbeschadet der gesetzlichen Rechte, das Recht, einen pauschalierten Schadensersatz von 0,5 % des Nettobestellwertes der Bestellung pro angefangener Woche, höchstens 5% des Nettobestellwertes, zu verlangen. Der Nachweis eines niedrigeren oder höheren Schadens bleibt den Parteien unberührt.

4 Bei einem Werkvertrag bleibt die Gefahr bis Inbetriebnahme des Werks durch den Kunden von BSN, spätestens jedoch bis zur Abnahme des Werks, beim Stützpunkt. Vorgenannte Regelungen gelten auch für Teilabnahmen. Erfüllungsort beim Abschluss eines Kaufvertrages ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Der Stützpunkt trägt die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware bis zur Abnahme durch BSN oder den Kunden von BSN.

5 Wenn die Abnahme der Leistung aus vom Stützpunkt zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, bleibt die Gefahr des Untergangs auch für die Zeit der Verzögerung beim Stützpunkt.

6 Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Gewalttaten, Anschläge, Streik; Pandemie, Epidemie, behördliche Maßnahmen) zurückzuführen oder auf Umstände, die nicht in der Sphäre von BSN liegen, kann BSN seine Leistungserbringung für den Zeitraum der Störung unterbrechen bzw. aussetzen, ohne dadurch in Verzug zu geraten. In jedem Fall verlängern sich die Leistungspflichten um die störungs- bzw. unterbrechungsbedingte Zeit zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit für BSN.

**§ 6 Errichtung und Instandhaltung von Anlagen, Einzelheiten der Vergütung**

1 Für die Erbringung von Werk- und Montageleistungen gelten die Regelungen zum Werk- und Bauvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit nicht im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon abweichende Regelungen vereinbart werden.

2 Der Stützpunkt hat BSN rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vor Beginn, darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben, nicht zur Verfügung zu stehen.

3 Falls der Stützpunkt die Montage oder Instandsetzung gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:

3.1 BSN vergütet den Stützpunkt die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und tarifliche Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen, sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material, einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.

3.2 Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten sowie Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.

4 Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:

4.1 Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks, für Fracht und Verpackung, für die Anlieferung der gesamten Materialien und Geräte sowie bestellte technische

Unterlagen; bei dem Stützpunkt übliche Auslösungen und Zulagen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

4.2 Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. BSN hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen von dem Stützpunkt zu tragen.

**§ 7 Fernservice, IT-Sicherheit, Änderungen**

1.1 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist der Stützpunkt berechtigt, durch Fernzugriff über eine geeignete Verbindung auf die vertragsgegenständlichen Anlagen zuzugreifen und alle per Fernzugriff möglichen Service-Maßnahmen durchzuführen.

1.2 Sofern der Stützpunkt Maßnahmen im o.a. Sinne durchführt, erfolgen diese unter Berücksichtigung der systemrelevanten Normen (z.B. DIN VDE 0833).

1.3 Der Stützpunkt dokumentiert seine Tätigkeiten in geeigneter Weise (z.B. Arbeitszeitnachweis) und stellt seinen Tätigkeitsbericht nach Abschluss des jeweiligen Fernzugriffs BSN unverzüglich in Textform zur Verfügung. Widerspricht der BSN nicht binnen fünf Werktagen nach Zustellung, so gelten die Arbeiten als abgenommen. Der Widerspruch hat ebenfalls in Textform zu erfolgen.

2.1 Jeder Fernzugriff findet mit einem der Anlagenart entsprechend qualifizierten Übertragungsverfahren statt. Bei Änderungen an der GMA erfolgt ein Zugriff nur nach gesonderter Freigabe durch den Kunden von BSN. Weitere Einzelheiten der Zugangsberechtigung, der Art des Zugriffs und des Übertragungsverfahrens legen der Stützpunkt und BSN unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik im Vertrag fest.

2.2 Der Zugang ist so zu schützen, dass er den gängigen Sicherheitskriterien entspricht. Die Übertragung hat über eine geeignete Verbindung (siehe 2.1) zu erfolgen.

2.3 Test- und Hilfsprogramme werden beim Stützpunkt ausschließlich im notwendigen Umfang gespeichert und nach Abschluss dieser Arbeiten gelöscht, es sei denn, sie sind für die Funktionsfähigkeit der betreuten Anlage oder für die Erfüllung dieses Service-Vertrages erforderlich. In diesem Fall wird der Stützpunkt über die zusätzlich installierten Programme unterrichtet. Dies gilt auch, wenn an anderen Anwendungen oder am Betriebssystem Änderungen vorgenommen werden.

3.1 Bei Abschaltung gestörter Betriebsmittel und/oder der Durchführung eines Fernservices mit der Folge eines zwischenzeitlichen Funktionsunterbrechung einer Gefahrenmeldeanlage oder einzelner Anlagenteile, gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem Service „vor Ort". Insbesondere hat der Stützpunkt den Ansprechpartner bei BSN vor Abschaltung/Eintritt der Funktionsunterbrechung über die Maßnahme und ihre Folgen in Kenntnis zu setzen.

3.2 Es liegt dann in der Verantwortung des Stützpunkts, die Detektion und Meldung von Gefahren für die Zeit der Abschaltung oder der Funktionsunterbrechung durch alternative, gleich wirksame Mittel (Kompensationsmaßnahmen) sicherzustellen.

4.1 Der Stützpunkt und BSN beachten jeweils die für sie geltenden Regelungen für IT-Sicherheit. Sie verpflichten sich, den jeweils anderen über erkannte Sicherheitslücken und/oder entdeckte Schadprogramme und Angriffe auf die vertragsgegenständlichen Anlagen und der dazu gehörigen Software unverzüglich zu informieren und gemeinsam Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

4.2 BSN übernimmt keine Haftung für Schäden und Nachteile, die durch eine Verletzung der IT-Sicherheit aufgrund von Versäumnissen des Stützpunkts verursacht wurden

5.1 Änderungen und Erweiterungen sowie Verlegungen von Gefahrenmeldeanlagen machen die Durchführung von Funktionstests nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. Ziffer 4.1.6 der DIN VDE 0833-1) oder baurechtlichen Anforderungen erforderlich. Der Stützpunkt wird BSN auf die Notwendigkeit der Tests hinweisen und führt diese Prüfungen nach entsprechender Auftragserteilung gegen gesonderte Vergütung durch.

5.2 Sind die Änderungen wesentlich, so kann es notwendig sein die Anlage nach den einschlägigen Prüfverordnungen der Länder vor der Wiederinbetriebnahme durch externe Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen. Die Teilnahme des Stützpunktes an derartigen Prüfungen ist gesondert zu vergüten.

**§ 8 Kündigung, Rücktritt**

1 Kündigt der Stützpunkt den Vertrag oder tritt er von diesem zurück (Abbestellung), ohne dass BSN ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder geschieht dies aus Gründen, die vom Stützpunkt zu vertreten sind, kann BSN Schadensersatz verlangen.

**§ 9 Ansprüche und Rechte wegen Mängeln**

1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von BSN beschränkt sich auf offensichtliche Mängel. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von BSN für

später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

2 Mängelansprüche von BSN für Bauleistungen verjähren in 5 Jahren. Weitere Mängelansprüche für Werkleistungen, elektrische/elektronische oder maschinelle Anlagen und Lieferung von Waren verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Abnahme des auftragsgegenständlichen Werkes bzw. Lieferung der Ware zum vereinbarten Ort. Rücksendung von Waren ist nur mit Zustimmung von BSN zu tätigen.

3 Soweit das Werk nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder ein Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegt, so kann BSN wählen, den Mangel beseitigen zu lassen oder eine mangelfreie Sache geliefert zu bekommen. BSN hat jedoch einen Anspruch auf neuerliche Lieferung/Leistung, wenn ihm die Mangelbeseitigung nicht zumutbar ist. BSN ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Stützpunkt zu verlangen, die BSN seinen Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt. Nach erfolglosem Ablauf einer von BSN dem Stützpunkt gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung, innerhalb derer dem Stützpunkt zwei Nachbesserungsversuche zustehen, ist BSN nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu erklären oder den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz seiner dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Das Recht von BSN, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern, bleibt unberührt.

4 Wurden beim Vertragsgegenstand Instandhaltungsarbeiten, Reparaturversuche oder technische Änderungen durch den Stützpunkt oder Dritte vorgenommen, so trägt der Stützpunkt die Beweislast dafür, dass der Sachmangel in der Sphäre von BSN zu suchen ist.

5 Wird BSN für vom Stützpunkt gelieferte Waren aus Produkthaftung in Anspruch genommen, hat der Stützpunkt BSN von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, soweit der Anspruch auf eine mangelhafte Lieferung oder sonstigen Pflichtverletzung des Stützpunktes zurückzuführen ist.

6 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von BSN innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen BSN neben den gesetzlichen Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

7 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Stützpunkt nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**§ 10 Mängelhaftung bei Software**

1 Zu beachten ist, dass eine Software während der Nutzung ständigen Verbesserungsbestrebungen unterworfen ist und daher u.U. in bestimmten Abständen ein Update erfolgen muss. Dies stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine systemimmanente Eigenschaft von Software.

2 BSN übernimmt keine Haftung dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Stützpunkts genügen oder in der von dieser getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Stützpunkt.

3 Werden Programme für eigene Hardware des Stützpunkts eingesetzt, erstreckt sich die Mangelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Stützpunkt beigestellten Hard- und Software.

**§ 11 Haftung**

1 BSN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seinerseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

2 BSN haftet auch für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Von besonderer Bedeutung ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Ausführung des von wesentlichen Mängeln freien Auftragsgegenstands, sowie Beratungs-, Schutz- und Obliegenheitspflichten, die dem Stützpunkt die vertragsgemäße Verwendung des Auftragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Stützpunkts oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. BSN haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet BSN im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 bis 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

3 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Stützpunkts sind

ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz bei Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig von BSN oder seinen Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Die Haftung von BSN aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**§ 12 Datenschutz**

1 Der Stützpunkt und BSN beachten die jeweils für sie geltenden Regelungen über den Schutz von personenbezogenen Daten.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

2 Erfüllungsort für Zahlungen des Stützpunkts und Leistungen des Stützpunktes ist der Sitz von BSN, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

3 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Geschäftssitz von BSN sachlich zuständig ist.

4 Mündliche Vereinbarungen vor und bei Vertragsabschluss sowie nachträgliche Änderungen, Nebenabreden, Zusicherungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung mindestens in Textform der beiden Parteien. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

6100372 | Stand: 11/2025